

Merkblatt Mindestlöhne L-GAV für 2015

		Vollzeit Monats-lohn (brutto)	Stundenlöhne gemäss Art. 10 L-GAV*		
			42-Stunden-Woche	43.5-Stunden-Woche	45-Stunden-Woche
Mindestlohnansätze für Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr vollendet haben					
Stufe Ia	Mitarbeiter <u>ohne</u> Berufslehre	Fr. 3'407.00	Fr. 18.72	Fr. 18.03	Fr. 17.47
Stufe Ib	Mitarbeiter <u>ohne</u> Berufslehre mit erfolgreich absolvierter Progresso-Ausbildung	Fr. 3'607.00	Fr. 19.82	Fr. 19.08	Fr. 18.50
<p>Während einer Einführungszeit von max. 6 Monaten kann der Mindestlohn von den Stufen Ia und Ib bei jedem Stellenantritt in einem schriftlichen Arbeitsvertrag um max.</p> <p>8% für das Jahr 2015</p> <p>tiefer vereinbart werden. Nicht zulässig ist diese Lohnreduktion bei einem Stellenantritt beim gleichen Arbeitgeber oder im gleichen Betrieb, wenn der Unterbruch zwischen zwei Arbeitsverhältnissen weniger als 2 Jahre beträgt.</p>		Fr. 3'134.00 (Stufe Ia)	Fr. 17.22	Fr. 16.58	Fr. 16.07
		Fr. 3'319.00 (Stufe Ib)	Fr. 18.24	Fr. 17.56	Fr. 17.02
Stufe II	Mitarbeiter mit 2-jähriger beruflicher Grundbildung mit eidg. Berufsattest (EBA) oder gleichwertiger Ausbildung	Fr. 3'707.00	Fr. 20.37	Fr. 19.61	Fr. 19.01
Stufe IIIa	Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung	Fr. 4'108.00	Fr. 22.57	Fr. 21.74	Fr. 21.07
Stufe IIIb	Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Ausbildung UND 6 Tagen berufsspezifischer Weiterbildung gemäss Art. 19 L-GAV	Fr. 4'208.00	Fr. 23.12	Fr. 22.26	Fr. 21.58
Stufe IV	Mitarbeiter mit einer Berufsprüfung nach Art. 27 lit. a BBG	Fr. 4'810.00	Fr. 26.43	Fr. 25.45	Fr. 24.67
Von den Mindestlöhnen der Stufen I – IV sind ausgenommen					
Mitarbeiter, die das 18. Altersjahr NOCH NICHT vollendet haben		frei verhandelbar	frei verhandelbar		
Über 18-jährige Mitarbeiter, die an einer schweizerischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine Vollzeitausbildung absolvieren		frei verhandelbar	frei verhandelbar		
Vermindert leistungsfähige Mitarbeiter aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wiedereingliederungs- oder Förderungsprogrammen		frei verhandelbar	frei verhandelbar		
Praktikanten gemäss Art. 11 L-GAV		Fr. 2'172.00	Fr. 11.93	Fr. 11.49	Fr. 11.14
Besondere Lohnvereinbarung (Art. 15 Ziff. 7 L-GAV 2010)					
Mit Mitarbeitern, deren monatl. Bruttolohn ohne 13. Monatslohn mind. Fr. 6750.- beträgt, kann in einem schriftl. Arbeitsvertrag die Überstundenentschädigung im Rahmen des Gesetzes frei vereinbart werden.		Fr. 6'750.-	Fr. 37.09	Fr. 35.71	Fr. 34.62
13. Monatslohn		13. Monatslohn in %			
Voller Anspruch des Mitarbeiters auf einen 13. Monatslohn ab Beginn der Anstellungsdauer (sofern die Probezeit bestanden wird)			8,33 %	8,33%	8,33%

* Stundenlöhne ohne Zuschläge für Ferien-, Feiertage und 13. Monatslohn.